

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums an der Hochschule für Wirtschaft Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

(StuPO HSW FHNW 01.09.2018)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der FHNW im Bereich der Ausbildung vom 30. Oktober 2017 und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der FHNW vom 14. März 2016 genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) die vorliegende von der Direktorin, dem Direktor erlassene Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums an der Hochschule für Wirtschaft FHNW.

Teil 1: Allgemeines

§1

Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zulassung zum und die Aufnahme in das Studium sowie den Aufbau, den Ablauf und den Abschluss des Studiums, die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie das Verfahren und den Rechtsschutz an der Hochschule für Wirtschaft FHNW.
- ² Sie gilt für die Bachelor-Studiengänge
 - Betriebsökonomie/Business Administration und
 - Wirtschaftsinformatik/Business Information Technology.und die Master-Studiengänge
 - Business Information Systems und
 - International Managementan der Hochschule für Wirtschaft FHNW.
- ³ Kooperations- und Weiterbildungsstudiengänge werden separat geregelt.

§2

Reglemente

Ergänzende Bestimmungen

- ¹ Die Leiterin, der Leiter der Ausbildung der Hochschule für Wirtschaft FHNW erlässt auf der Grundlage der geltenden Rahmenordnung für die Studiengänge der FHNW im Bereich der Ausbildung der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Studienreglemente. Diese werden von

der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Wirtschaft FHNW genehmigt.

- ² Das Studienreglement für die Bachelorstudiengänge regelt Einzelheiten
- zur Aufnahmeprüfung,
 - zum geforderten Niveau der Sprachkompetenz,
 - zu einer allfälligen Berufspraxisanforderung nach §5,
 - zu den englischen Umschreibungen der Bedeutung der Noten und
 - zu den Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

Die Module der Bachelorstudiengänge sind dem Studienreglement als Anhang beigelegt (Modulverzeichnis).

- ³ Das Studienreglement für die Masterstudiengänge (MSc) regelt Einzelheiten
- zum geforderten Niveau der Sprachkompetenz,
 - zum Verfahren bei Eintritt von Aufnahmebeschränkungen,
 - zu den englischen Umschreibungen der Bedeutung der Noten und
 - zu den Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss.

Die Module der Masterstudiengänge sind dem Studienreglement als Anhang beigelegt (Modulverzeichnis).

- ⁴ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Wirtschaft FHNW kann weitere Reglemente erlassen.

Teil 2: Studium

Kapitel 1 Zulassung zum und Aufnahme ins Bachelor-Studium

§3

Ordentliche Zulassungskriterien

Zulassungskriterien

- ¹ Es werden Studienanwärterinnen und -anwärter mit folgenden Qualifikationen zugelassen:
- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf;
 - b. eine Berufsmaturität ohne berufliche Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf;
 - c. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität;
 - d. ein Diplom eines Studiengangs einer anerkannten Höheren Fachschule, welcher dem gewählten Fachhochschulstudiengang verwandt ist;
 - e. eine Fachmaturität in einer studiengangspezifischen Richtung;
 - f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen Ausbildung.
- ² Für Personen über 25 Jahre, welche keinen dieser Abschlüsse vorlegen

**Ausserordentliche
Zulassungskrite-
rien**

können, kann die Äquivalenz für den Nachweis einer anerkannten Vorbildung im Rahmen eines sur-dossier Verfahrens erbracht werden. Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet über die Zulassung sur-dossier gestützt auf die folgenden Kriterien: nachgewiesene formale und nichtformale Bildung, Art und Umfang der qualifizierten Arbeitswelterfahrung.

**Arbeitswelterfah-
rung**

- ³ In allen Fällen gemäss Abs. 1 Bst. b - f und Abs. 2 muss grundsätzlich der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat, erbracht werden.
- ⁴ Ausnahmen vom Nachweis der Arbeitswelterfahrung sind im Studienreglement des entsprechenden Studiengangs enthalten.
- ⁵ Die Zulassung zum Bachelorstudium setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS abrechenbar sind. Stehen weniger als 90 abrechenbare ECTS zur Verfügung, entscheidet der Direktor/die Direktorin auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung.
- ⁶ Die Studienanwärterinnen und -anwärter haben sich bei der Zulassung zum Studium an der FHNW über bereits erworbene und über bereits abgerechnete ECTS-Kreditpunkte auszuweisen, unabhängig davon, ob diese an das Studium bei der FHNW angerechnet werden sollen oder nicht.
- ⁷ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.

§4**Nachweis Unterrichtssprache**

Studienanwärterinnen und -anwärter haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache für das Bachelor-Studium zu erbringen. Das Studienreglement legt die Anforderungen an das Sprachniveau sowie die Art des Nachweises fest.

§5

Berufsbegleitende Studiengänge

Sofern auch berufsbegleitende Studienformen angeboten werden, kann das Studienreglement vorsehen, dass für Studierende dieser Studienform der Nachweis einer mindestens 50% einschlägigen Beschäftigung erbracht werden muss.

§6

Numerus clausus

Studienplatzbeschränkung

¹ Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze wird gemäss Rahmenordnung für die Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen der Diplombildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW festgelegt.

Kriterien für die Zuteilung von Studienplätzen

² Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zuteilung der Studienplätze gemäss dem in den Studienreglementen festgelegten Verfahren und gemäss den Kriterien des Anhangs zur geltenden Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung.

³ Zusätzlich zu den oben aufgeführten Kriterien ist der Auflage des Staatsvertrags, Studienanwärterinnen und -anwärter mit einer schweizerischen Berufsmaturität bei der Aufnahme in ein Bachelorstudium zu bevorzugen, angemessen Rechnung zu tragen.

Wartelisten

⁴ Personen, denen trotz vollständigem Dossier kein Studienplatz angeboten werden kann, können sich auf die Warteliste setzen lassen. Sie erhalten bei der nächsten Durchführung des Studienganges Priorität bei der Vergabe der Studienplätze.

Gasthörerinnen und Gasthörer

⁵ Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der noch verfügbaren Studienplätze aufgenommen werden.

§7**Zulassungs- und Aufnahmeverfahren und Entscheid**

- ¹ Die Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens ist Sache der Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter.
- ² Über die Aufnahme von Studierenden entscheiden die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter.
- ³ Ein positiver Zulassungsentscheid bleibt während 2 Jahren gültig. Wird das Studium nicht innert dieser Zeit angetreten, muss eine kostenpflichtige Neuanschreibung erfolgen. Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter kann die Gültigkeitsdauer des Zulassungsentscheides in folgenden Fällen um maximal 2 Jahre verlängern:
 - Falls aufgrund einer Studienplatzbeschränkung das Studium nicht angetreten werden konnte.
 - Falls aufgrund von Krankheit oder Unfall das Studium nicht angetreten werden konnte.

Kapitel 2**Zulassung zum und Aufnahme ins Master-Studium****§8***Zulassungskriterien***Zulassungskriterien**

- ¹ Zum Master-Studium zugelassen werden grundsätzlich Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Bachelorabschluss in Betriebsökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik mit mindestens einer Bachelor-Durchschnittsnote von 4.8, einer einjährigen Arbeitswelterfahrung sowie einem erfolgreich absolvierten Zulassungsverfahren.
- ² Liegt ein Abschluss einer anderen Disziplin vor, entscheidet die Aufnahmekommission über die Gleichwertigkeit.
- ³ Die Kriterien der Gleichwertigkeitsprüfung werden im Studienreglement festgehalten. Die Details des Zulassungsverfahrens werden in einer Weisung des Ausbildungsleiters, der Ausbildungsleiterin HSW geregelt.
- ⁴ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass mindestens 45 ECTS an der Hochschule für Wirtschaft FHNW abrechenbar sind. Stehen weniger als 45 abrechenbare ECTS zur Verfügung, entscheidet der Direktor/die Direktorin auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung.
- ⁵ Die Studienanwärterinnen und -anwärter haben sich bei der Zulassung zum Studium an der FHNW über bereits erworbene und über bereits abgerechnete ECTS-Kreditpunkte auszuweisen, unabhängig davon, ob diese an das Studium bei der FHNW angerechnet werden sollen oder nicht.

§9**Nachweis Unterrichtssprache**

Studienanwärterinnen und -anwärter, haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache für das Master-Studium zu erbringen.

Das Studienreglement legt die Einzelheiten zum Nachweis und zu den Folgen bei fehlendem Nachweis fest.

§10**Studienplatzbeschränkung**

Für das Master-Studium gelten die Vorschriften des Bachelorstudiums (§6 oben) für eine Studienplatzbeschränkung sinngemäss.

§11**Zulassungs- und Aufnahmeverfahren und Entscheid**

- ¹ Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens für das Master-Studium setzt der Ausbildungsleiter, die Ausbildungsleiterin HSW eine Aufnahmekommission ein. Er oder sie erlässt eine Weisung, die das Aufnahmeverfahren regelt.
- ² Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Aufnahmekommission.
- ³ Ein positiver Zulassungsentscheid bleibt während 2 Jahren gültig. Wird das Studium nicht innert dieser Zeit angetreten, muss eine kostenpflichtige Neuanschreibung erfolgen. Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter können die Gültigkeitsdauer des Zulassungsentscheides in folgenden Fällen um maximal 2 Jahre verlängern:
 - Falls aufgrund einer Studienplatzbeschränkung das Studium nicht angetreten werden konnte.
 - Falls aufgrund von Krankheit oder Unfall das Studium nicht angetreten werden konnte.

Die Aufnahmekommission ist über die Verlängerungsentscheide zu informieren.

Kapitel 3**Anrechnung von Vorleistungen (ECTS-Kreditpunkte) bei der Zulassung****§12****Vorleistungen**

Module, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule für Wirtschaft FHNW als gleichwertig anerkannt sind.

§13**Voraussetzungen der Anrechnung**

Studienanwärterinnen und -anwärter müssen die Vorleistungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich nachweisen. Die zuständige Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet über deren Anrechnung.

Kapitel 4**Aufbau, Ablauf, Form und Dauer des Studiums****§14***Gliederung
Module***Studienaufbau**

- ¹ Das Bachelor- und Masterstudium ist in Module gegliedert.
- ² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.
- ³ Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen. Ausnahmen kann die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter für Berufspraxismodule anordnen.

Modulbeschreibungen

- ⁴ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibung wird von den Modulverantwortlichen erlassen und von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter genehmigt. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:
 - die Voraussetzungen;
 - die zu erreichenden Kompetenzen;
 - die Lerninhalte;
 - die allfällige Anwesenheitspflicht;
 - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
 - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;
 - die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);
 - die Modulverantwortlichen.

§15*Modultypen***Studienablauf**

- ¹ Es werden generell drei Modultypen unterschieden:
 - Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Wirtschaft der FHNW oder anderer Hochschulen frei wählbar sind.
- ² Bei den Bachelorstudiengängen gibt es zusätzlich noch Assessmentmodule. Dabei handelt es sich um Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die zwingend zu bestehen sind, bevor ein Übertritt in das 3. Semester (Hauptstudium) möglich ist.
- ³ In den Modullisten (Anhang der Studienreglemente) ist ersichtlich, welches Modul zu welchem Modultyp gehört.

§16**Studienform**

Das Studium an der Hochschule für Wirtschaft kann grundsätzlich absolviert werden als:

- a. Vollzeitstudium
- b. Teilzeitstudium

Die Hochschule für Wirtschaft behält sich vor, einzelne Studienformen nicht an allen Standorten anzubieten.

§17**Wechsel der Studienform**

Ein Wechsel der Studienform während des Studiums setzt eine Bewilligung des zuständigen Studiengangleiters oder der zuständigen Studiengangleiterin voraus.

§18*Regelstudienzeit***Studiendauer**

¹ Die Regelstudienzeit dauert beim Bachelor-Studium im Vollzeitstudium 3 Jahre bzw. 6 Semester; beim Master-Studium im Vollzeitstudium 1.5 Jahre bzw. 3 Semester.

² Bei den anderen Studienformen verlängert sich das Studium entsprechend.

Maximale Studierendauer/Beurlaubung

³ Die gesamte Studiendauer darf inklusive Beurlaubungen beim Bachelor-Studium 14 Semester, beim Master-Studium 10 Semester nicht übersteigen.

⁴ Die zuständige Studiengangleiterin, der zuständige Studiengangleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen und die maximale Studiendauer anpassen.

Studienunterbruch

⁵ Studienunterbrüche aus wichtigen Gründen unterbrechen diese Frist. Die zuständige Studiengangleiterin, der zuständige Studiengangleiter beurteilt solche Fälle aufgrund eines begründeten Antrags.

§ 19*Semester***Studienjahr und Semester**

¹ Das Studienjahr wird in zwei Semester aufgeteilt. Das Herbstsemester startet in der Woche 38 und endet mit der Woche 7, das Frühlingsemester startet mit der Woche 8 und endet mit der Woche 37.

² In speziellen Fällen können die Studiengangleiter und Studiengangleiterinnen Lehr- und Lernaktivitäten vor oder nach dem Semester noch zum entsprechenden Semester zuordnen. Beispiele sind: Vorbereitungskurse oder die Erbringung von Leistungsnachweisen nach dem ordentlichen Semesterabschluss.

Kapitel 5**Studienleistungen****§20****Studienleistungen**

- ¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweisen, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).
- ² Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 ECTS-Kreditpunkten pro Studienjahr. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger ECTS-Kreditpunkte.
- ³ Die an der Hochschule für Wirtschaft erworbenen bzw. angerechneten ECTS-Kreditpunkte sind zehn Jahre gültig.
- ⁴ Ausnahmsweise und auf Antrag kann die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter auch ältere ECTS-Kreditpunkte an die Kriterien nach §23 anrechnen, sofern der Antragsteller, die Antragstellerin den Nachweis erbringt, dass das hinter der Qualifikation stehende Wissen noch aktuell im Vergleich zum geltenden Curriculum ist.

§21**Leistungsbewertungen**

- ¹ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen, davon in der Regel eine mündliche oder schriftliche Schlussprüfung, überprüft. Diese können die Form von Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten haben. Beispiele sind schriftliche oder mündliche Prüfungen, Vorträge, schriftliche Berichte zu einem gegebenen Thema etc.

Lernpunkte

- ^{1a} Dozierende können zudem zusätzliche, durch die Studentinnen und Studenten freiwillig zu lösende Aufgaben («Zusatzaufgaben») anbieten, bei denen an die Schlussprüfung anrechenbare Punkte erzielt werden können («Lernpunkte»). Die erreichten Lernpunkte werden zu den in der Schlussprüfung erzielten Punkten dazugerechnet, wobei die Notenskala der Bewertung jedoch auf die maximal erzielbare Punktezahl der Schlussprüfung abgestimmt ist. Falls Lernpunkte vergeben werden, ist dies in der Modulbeschreibung zu vermerken. Der Zeitpunkt zu dem die gelösten Zusatzaufgaben durch die Studentinnen und Studenten erreicht werden müssen, ist im Semesterprogramm zu publizieren..
- ^{1b} Lernpunkte werden bei der Modulbewertung nur einmal berücksichtigt. Bei einer Wiederholung des Moduls werden nur Lernpunkte in die Bewertung miteinbezogen, die im Rahmen der Wiederholung des Moduls erworben wurden. Es besteht kein Anspruch der Studierenden, Lernpunkte zu erwerben, falls keine freiwilligen Zusatzaufgaben im entsprechenden Modul angeboten werden.

- ² Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder mit der 6er- oder mit der 2er-Skala.
- ³ In der Modulbeschreibung ist festgehalten, welche Leistungsnachweise in die Modulbewertung einbezogen werden und welche Skala angewendet wird. Falls die Bewertungen von mehreren Leistungsnachweisen zu einer Modulnote in der 6er Skala zusammengefasst werden, wird die Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise angegeben. Es ist ausdrücklich zulässig, für einzelne Leistungsnachweise eine minimal zu erreichende Bewertung festzulegen, damit das Modul als Ganzes als bestanden gewertet wird.
- 6er- oder 2-er Skala*
- ⁴ Bei der Bewertung nach dem System der 6er-Notenskala werden halbe oder ganze Noten als Modulnoten vergeben.
- ⁵ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
- | | |
|-----|---------------|
| 6 | ausgezeichnet |
| 5.5 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4.5 | befriedigend |
| 4 | genügend |
| 3 | ungenügend |
| 2 | schlecht |
| 1 | sehr schlecht |
- ⁶ Die Bedeutung der Leistungsbewertung in der 2er-Skala ist wie folgt definiert: "erfüllt" oder "nicht erfüllt".
- Bestehen des Moduls*
- ⁷ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.
- ⁸ Für ein bestandenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Kreditpunkte angerechnet.
- ECTS-Grades*
- ⁹ Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:
- | | |
|----|--|
| A | die besten 10% der Leistungsbewertungen |
| B | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| C | die nächsten 30% der Leistungsbewertungen |
| D | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| E | die nächsten 10% der Leistungsbewertungen |
| F | nicht bestanden |
| FX | kann nachgebessert werden (nur bei studentischen Arbeiten); FX ist kein selbständiger Grade sondern eine Zwischenverfügung gem. Abs. 13 unten. |

- ¹⁰ Die während des Studiums insgesamt erbrachten Leistungen werden in einer Gesamtnote in der 6er-Notenskale und allenfalls in einem ECTS-Grade ausgedrückt. Für die Berechnung der Gesamtnote werden in der Regel nur die von der Hochschule für Wirtschaft erteilten Modulnoten berücksichtigt.
- Wiederholung / Neuansetzung* ¹¹ Ein nicht bestandenenes Modul kann einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter aus Effizienzgründen und auf Antrag der prüfenden Dozentin, des prüfenden Dozenten bewilligen, dass die Form der Wiederholungsprüfung von der Form der ursprünglichen Prüfung abweicht, sofern dadurch der Schwierigkeitsgrad objektiv gleichwertig bleibt. Dies gilt analog auch für Fälle, in denen die ursprüngliche Prüfung aus entschuldbaren Gründen vom Kandidaten / von der Kandidatin nicht abgelegt werden konnte.
- Jokerregeln* ¹² Für maximal ein Modul des Hauptstudiums der Bachelorstudiengänge bzw. für maximal ein Modul der Masterstudiengänge besteht auf Antrag eine zweite Wiederholungsmöglichkeit (Joker). Ein solcher Antrag ist an die zuständige Studiengangleiterin, der Studiengangleiter zu stellen. Diese entscheidet abschliessend.
- FX bei studentischen Arbeiten* ¹³ Wird eine studentische Arbeit vorläufig mit dem Grade FX bewertet, besteht die Möglichkeit, mit einer ergänzenden Leistung die vorläufige Leistungsbewertung FX auf die Note 4 zu verbessern. Wird die ergänzende Leistung als ungenügend bewertet, wird die Arbeit mit der Note 3 bewertet. Der Anspruch auf eine Wiederholung bleibt dabei gewährleistet, sofern noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Alternativ kann auf die Nachbesserung verzichtet werden. In dem Fall wird die Arbeit mit der Note 3 bewertet und der Kandidat, die Kandidatin kann die Arbeit mit einem neuen Thema wiederholen, sofern noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- bestandenes Modul* ¹⁴ Ein bestandenenes Modul kann nicht wiederholt werden.
- §22** **Leistungsausweis und Akteneinsicht**
- ¹ Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises durch die zuständige Studiengangleiterin, der Studiengangleiter ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierte Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten.
- Form des Leistungsausweise* ² Der Leistungsausweis wird den Studierenden von der jeweiligen Studiengangleiterin, dem Studienganleiter auf dem Postweg oder elektronisch in der Form einer Verfügung zugestellt.
- ³ Die Prüfungsleitung organisiert eine Prüfungseinsicht.
- ⁴ Die mit genügenden Leistungen abgeschlossenen Leistungsnachweise werden nach Ablauf der Einsprachefrist vernichtet.

§23

Anrechnung von Studienleistungen

Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten während dem Studium

¹ Module, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule für Wirtschaft FHNW als gleichwertig anerkannt sind.

Gleichwertigkeitsprüfung

² Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Vorzulegen ist ein schriftlicher Leistungsbeleg. Die zuständige Studiengangleiterin, der zuständige Studiengangleiter entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

Studienvertrag

³ Studierende, die auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der zuständigen Studiengangleiterin, dem zuständigen Studiengangleiter einen Studienvertrag abschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen etc.

Mobilitätsvereinbarungen

⁴ Zur Erleichterung von Mobilitätsaufenthalten der Studierenden schliesst die Hochschule für Wirtschaft FHNW mit anderen Hochschulen Mobilitätsvereinbarungen ab.

§24

Berichtigung

Berichtigung

¹ Bei Vorliegen von objektiven Fehlern (Schreibfehler, Rechnungsfehler) bei der Erstellung eines Leistungsausweises oder der Bewertung eines Leistungsnachweises können Studierende innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung ein Gesuch um Berichtigung an die zuständige Studiengangleiterin, der zuständige Studiengangleiter richten.

² Die jeweilige Studiengangleiterin, der jeweilige Studiengangleiter prüft und bewilligt die Gesuche abschliessend. Sie kann diese Kompetenz auch an die Prüfungsleitung delegieren.

Kapitel 6

Abschluss des Studiums

§25

Erfolgreicher Studienabschluss

¹ Das Bachelor- und Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen:

- a) wenn alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäss Modulverzeichnis absolviert oder angerechnet worden sind, und wenn
- b) davon beim Bachelor mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelor-Thesis) bzw. beim Master mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte

(inkl. Master Thesis) an der Hochschule für Wirtschaft FHNW erworben wurden.

² Einzelheiten regelt das jeweilige Studienreglement.

Titel

³ Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Studiums wird der akademische Titel eines

- "Bachelor of Science FHNW in Betriebsökonomie" bzw.
- "Bachelor of Science FHNW in Business Administration" bzw.
- "Bachelor of Science FHNW in Wirtschaftsinformatik" bzw.
- "Bachelor of Science FHNW in Business Information Technology" bzw.
- "Master of Science FHNW in Business Information Systems" bzw.
- "Master of Science FHNW in International Management" verliehen.

Diploma Supplement und TOR

⁴ Gleichzeitig mit der Bachelor- und Masterurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Thesis.

§26**Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung des Studiums**

¹ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet.

Ausschluss

- ² Ein Ausschluss aus dem Bachelor- und Masterstudium an der Hochschule für Wirtschaft FHNW erfolgt insbesondere
- wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist (z.B. dann, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten für ein Pflichtmodul erfolglos ausgeschöpft wurden);
 - wenn die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird;
 - beim Erreichen einer bestimmten Anzahl von abgerechneten aber nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten, wobei die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen kann. Beim Bachelorstudium beträgt die maximale Anzahl dieser ECTS-Kreditpunkte 240, beim Masterstudium 120.
 - bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
- ³ Ein Ausschluss nach Abs. 2 lit. a-c erfolgt auf Ende des entsprechenden Semesters. Ein Ausschluss nach Abs. 2 lit. d kann, je nach Natur der Pflichtverletzung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§27*Zuständigkeit für
den Ausschluss***Ausschluss vom Studium**

¹ Ausschlüsse nach §26 Abs. 2 werden als Verfügung des Direktors, der Direktorin ausgesprochen.

² Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

*Exmatrikulations-
bescheinigung*

³ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule vorzeitig oder ausserordentlich beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

Kapitel 1

Rechte

§28

Rechte der Studierende

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule für Wirtschaft FHNW zu studieren und insbesondere
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen,
 - Leistungsnachweise zu erbringen,
 - ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten,
 - die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen,
 - die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen,
 - sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW und die Hochschule für Wirtschaft FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Organe der Hochschule für Wirtschaft FHNW und der FHNW zu wenden.

Zugang zu Informationen

- ² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

Nachteilsausgleich

- ³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienanwärterinnen und -anwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Zuständig für die Entscheide ist die jeweilige Studiengangleiterin, der Studiengangleiter.

Kapitel 2**§29***Eigenständigkeit**Plagiat**Meldepflicht***Pflichten****Pflichten der Studierenden**

¹ Die Studierenden haben die Pflicht:

- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
- c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
- d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
- e. beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Website und Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der Hochschule für Wirtschaft FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
- g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen;
- h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
- i. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
- j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
- k. der FHNW und der Hochschule für Wirtschaft FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
- l. die Interessen der FHNW zu wahren.

² Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die zuständige Modulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

Entschuldigungsgründe

- ³ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar bei der zuständigen Studiengangleiterin, dem zuständigen Studiengangleiter beizubringen. Liegt eine entsprechende Begründung vor, legt die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter nach Anhörung der Prüfungsleitung und der Modulleitung die Modalitäten des Leistungsnachweises neu fest.

Kapitel 3

§30

Massnahmen bei Pflichtverletzungen

Massnahmen

- ¹ Wird eine in der Rahmenordnung oder der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Pflichten verletzt, kann die Hochschule für Wirtschaft FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der festgehaltenen Massnahmen ergreifen.
- ² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
- der mündliche oder schriftliche Verweis;
 - die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
 - der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

Zuständigkeit

- ³ Die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten sind von der jeweiligen Studiengangleiterin, dem jeweiligen Studiengangleiter mit einer einsprachefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung anzuordnen.
- ⁴ Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium ist den Betroffenen von der Direktorin, dem Direktor in Form der Verfügung schriftlich und begründet mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Versäumnis

- ⁵ Wer die Anwesenheitspflicht bei Leistungsnachweisen unentschuldig verletzt, wird mit der schlechtesten vorgesehenen Note (1 oder "nicht erfüllt") bewertet.

Teil 4: Verfahren und Rechtsschutz

§31

*Verfügungen der
Studiengang-
leitung*

Verfügungen

^{1a} In Form von Verfügungen der Hochschule erlassen die Studiengangleitenden insbesondere:

- Entscheide über die Zulassung gemäss §3 ff. dieser Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme §3 Abs. 7;
- Entscheide über die Bewirtschaftung der Warteliste gemäss §6 Abs. 4;
- Entscheide über die Zulassung von Gasthörerinnen und -hörer gemäss §6 Abs. 5;
- Entscheide im Zulassungs- und Aufnahmeverfahren der Bachelorstudiengänge gemäss §7;
- Entscheide über die Verlängerung der Gültigkeit eines Zulassungsentscheides (Masterstudiengänge) gemäss §11 Abs. 3;
- Entscheide über die Anrechnung von Vorleistungen gemäss §12 und 13;
- Entscheide über den Wechsel der Studienform gemäss §17;
- Entscheide über die Verlängerung der Studiendauer gemäss §18;
- Entscheide über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von ECTS gemäss §20 Abs. 4;
- Entscheide betreffend Wiederholungen von Leistungsnachweisen und Jokerprüfungen gemäss §21 Abs. 11 und 12;
- Leistungsausweise gemäss §22 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- Entscheide betreffend Studierendenmobilität gemäss §23 Abs. 2 und 3;

*Verfügungen der
Aufnahme-
kommission*

^{1b} In Form von Verfügungen der Hochschule erlässt die Aufnahmekommission Masterstudiengänge insbesondere:

- Entscheide im Zulassungs und Aufnahmeverfahren der Masterstudiengänge gemäss §8 bis §11 Abs. 2;
- Entscheide über die Bewirtschaftung der Warteliste §6 Abs. 4;
- Entscheide über die Zulassung von Gasthörerinnen und -hörer §6 Abs. 5;
- Entscheide im Zulassungs- und Aufnahmeverfahren der

Bachelorstudiengänge §7

- Leistungsausweise gemäss §23 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Verfügung Direktor, Direktorin

- 2 In Form von Verfügungen der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Wirtschaft FHNW zu erlassen sind insbesondere:
 - Entscheide über Zulassung im Fall von §3 Abs. 7 (Zulassung trotz Ausschluss an einer anderen Hochschule)
 - Entscheide über Zulassung in den Fällen von §3 Abs. 5 und §8 Abs. 4 (zuwenig abrechenbare ECTS)
 - Entscheide über den Ausschluss gemäss §26 (Ausschluss).
- 3 Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder elektronisch zu eröffnen.

§32

Einspracheverfahren

Einsprachen

- 1 Gegen Verfügungen der Hochschule ist die Einsprache an die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Wirtschaft FHNW möglich.
- 2 Die Einsprache ist zu begründen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der stv. Direktorin, dem stv. Direktor der Hochschule für Wirtschaft FHNW postalisch einzureichen:

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Wirtschaft
Bahnhofstrasse 6
5210 Windisch

- 3 Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten. Auf Einsprachen ohne Begründung wird nicht eingetreten.
- 4 Die Einsprecherin, der Einsprecher haben das Recht auf Akteneinsicht und Anhörung im Einspracheverfahren. Die Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- 5 Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Wirtschaft FHNW prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Entscheid.

§33

Beschwerdeverfahren

Beschwerden

- 1 Gegen den Einspracheentscheid der Direktorin, des Direktors oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Wirtschaft FHNW kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit

deren Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

- 2 Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

- 3 Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- 4 Eine Überprüfung der Leistungsbewertung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- 5 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.
- 6 Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§ 34

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§35

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft FHNW vom 1. September 2016 wird per Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung aufgehoben.

§36

Übergangsbestimmung

¹ Die Bestimmungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung finden Anwendung auf Verfahren, die nach dem Inkrafttreten eingeleitet werden, ^{auf} hängige Einsprache- und Beschwerdeverfahren jedoch nur, wenn auch der ursprünglich angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ergangen ist.

² Für Module des Curriculums 12 (Wirtschaftsinformatik) bzw. 13 (Betriebsökonomie) gelten anstelle von §21 Abs. 4 für die Bewertung von Leistungsnachweisen noch die Regeln der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 mit Teilnoten als 10tel Noten und Modulnoten als gewichteten Durchschnitt der Teilnoten, gerundet auf halbe Noten.

§37

Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Olten, 7.6. 2018

Erlassen von:



Prof. Dr. Ruedi Nützi
Direktor der Hochschule für Wirtschaft FHNW

Windisch: 14.6.2018

Genehmigt durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz